

Vorteil Versicherte

Neues Versicherungsrecht. Viele Versicherer haben Verträge nicht an das neue Versicherungsvertragsgesetz angepasst. Schlecht für die Kunden ist das ganz und gar nicht.

Kunden, die sich mit ihrem Versicherer anlegen, haben einen schweren Stand. Die Unternehmen beschäftigen spezialisierte Anwälte und arbeiten mit großen Kanzleien zusammen. Es ist nicht leicht, dagegen seine Ansprüche geltend zu machen.

Doch das könnte sich für Millionen Versicherungskunden bald ändern. Denn viele Versicherer haben ihre Hausaufgaben nicht gemacht – zu ihrem eigenen Nachteil.

Seit 1. Januar 2009 gilt für alle ein neues Recht, das Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Das ist deutlich verbraucherfreundlicher als das alte. So regelt es zum Beispiel, dass Versicherungsnehmer, wenn sie eine Obliegenheit grob fahrlässig verletzen, nicht mehr wie bisher leer ausgehen, sondern der Versicherer seine Leistungen nur kürzen darf. Obliegenheiten sind bestimmte Verhaltensregeln, die der Versicherer seinen Kunden vorschreibt und im Vertrag festlegt. Zum Beispiel müssen Kunden in der Feuerversicherung baurechtliche Anforderungen an den Brandschutz beachten. Sonst gefährden sie ihren Schutz.

Bis zum 1. Dezember 2008 hatten die Versicherer Zeit, die Klauseln an das neue, kundenfreundlichere Versicherungsvertragsgesetz (VVG) anzupassen, damit die Bedingungen mit dem neuen Recht übereinstimmen. Viele Versicherer haben die Verträge ihrer Kunden allerdings gar nicht oder nur unzureichend verändert. Das führt dazu, dass viele Versicherte in einem Schadensfall nun besser dastehen.

„Es gibt Versicherer, die bewusst auf die Anpassung der Altverträge verzichtet haben. So eine Umstellung aller Verträge verursacht natürlich einen immensen Aufwand und die Kosten gehen in die Millionen“, sagt Daniel Kassing, Rechtsanwalt der Düsseldorfer Sozietät Wilhelm Rechtsanwälte, die sich auf die Vertretung von

größeren gewerblichen Versicherungsnehmern spezialisiert hat.

Es handelt sich immerhin um Hunderte Millionen von Verträgen. Sie sind von Sparte zu Sparte, von Versicherer zu Versicherer unterschiedlich. Sogar in der gleichen Sparte beim gleichen Versicherer können sich die Verträge unterscheiden, abhängig davon, aus welchem Jahr sie stammen.

Allgemeine Infos reichen nicht

Allgemeine Mitteilungen über Veränderungen durch das neue VVG reichen da nicht aus. Auch Versicherer, die ihren Kunden einfach nur die neue, jetzt gültige Ver-

tragsversion übersandten, werden Artikel 1, Absatz 3 des Einführungsgesetzes zum VVG nicht gerecht. Der verlangt nämlich, dass Versicherer, die ihre Bedingungen wirksam anpassen wollen, die Unterschiede kenntlich machen. „Wirksam angepasst haben nur Versicherer, die in ihren Mitteilungen die Unterschiede zwischen alten und neuen Versicherungsbedingungen gegenübergestellt haben. Am besten anhand einer Synopse“, erklärt Kassing.

Auch andere Experten wie Karl Maier, Professor für Versicherungswesen der Fachhochschule Köln, meinen, dass eine solche synoptische Gegenüberstellung für eine wirksame Anpassung nötig ist.

Nach einer Umfrage des Branchendienstes Versicherungsjournal kurz vor Ablauf der Anpassungsfrist planten aber nur wenige eine solche Gegenüberstellung (siehe Grafik). Marktführer Allianz teilte uns mit, dass nur zum Teil Bedingungs-



Unser Rat

Neues Gesetz gilt für alle. Seit dem 1. Januar 2009 gilt für alle das deutlich verbraucherfreundlichere neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG). Selbst wenn Ihr Versicherer seine Verträge nicht daran angepasst hat, sind Klauseln, die nicht mehr mit dem neuen Recht konform gehen, unwirksam.

Vertrag überprüfen. Überprüfen Sie anhand ihrer Unterlagen, ob Ihr Versicherer die Bedingungen zum 1. Dezember 2008 an das neue VVG angepasst hat. Versuchen Sie, sich mithilfe der vom Versicherer zur Verfügung gestellten Informationen einen Überblick über die nun geltenden Bedingungen zu verschaffen.

Gelingt es Ihnen nicht, die Änderungen Ihres Vertrags nachzuvollziehen, deutet dies auf eine unzureichende Anpassung hin. Im Schadensfall kann dies ein deutlicher Vorteil sein, sollte der Versicherer Ihnen vorwerfen, vertraglich vereinbarte Obliegenheiten verletzt zu haben.

Recht auf neue Bedingungen. Sie haben gemäß Paragraph 7 Absatz 4 VVG ein Recht auf die aktuellen Versicherungsbedingungen als zusammenhängenden Text. Haben Sie diese noch nicht, können Sie sie kostenfrei von Ihrem Versicherer anfordern. Ihre Chancen bei einem Streit vor Gericht verschlechtern sich durch nachträglich erhaltene Unterlagen nicht.

Richtigen Anwalt einschalten. Geht es um viel Geld und Ihr Versicherer lehnt Ihre Ansprüche ab, sollten Sie nur einen sachkundigen Anwalt einschalten. Denn die Versicherer sind mit ihren Juristen und Anwälten sehr gut aufgestellt. Am besten ist ein Fachanwalt für Versicherungsrecht. Der deutsche Anwaltverein hilft Ihnen bei der Suche unter: www.anwaltauskunft.de. Sie können sich aber auch bei der nächstgelegenen Rechtsanwaltskammer nach einem passenden Anwalt erkundigen. Die finden Sie unter www.brak.de.

synopsen oder Nachträge zum Versicherungsschein verschickt wurden. Die Axa antwortete nicht auf unsere Nachfrage, gab gegenüber dem Versicherungsjournal aber an, in den Sparten Kfz, Haftpflicht, Unfall und anderen Sachversicherungen nicht anzupassen. Und Versicherer wie Concordia oder Gothaer gaben dort an, im Bereich Lebensversicherung nicht anzupassen.

Ungültige Klauseln fallen weg

Tatsächlich enthalten viele Verträge jetzt ungültige Klauseln. Zum Beispiel immer da, wo Versicherer in ihren Klauseln festlegen, dass sie bei einer Verletzung vertraglich festgelegter Obliegenheiten nicht zahlen. Da das dem neuen Recht nicht entspricht und ohne wirksame Anpassung auch nichts anderes vereinbart wurde, fallen sie weg.

„Ich weiß von einem Streitfall aus der Wohngebäudeversicherung, bei dem es um einen Leitungswasserschaden von 80 000 Euro geht. Der Versicherer wirft dem Eigentümer vor, im Winter nicht ausreichend geheizt zu haben“, sagt Karl Maier, Professor für Versicherungswesen der Fachhochschule Köln. „Der Versicherer hat die Bedingungen nicht wirksam angepasst. Es kann gut sein, dass er die 80 000 Euro jetzt trotzdem voll zahlen muss.“

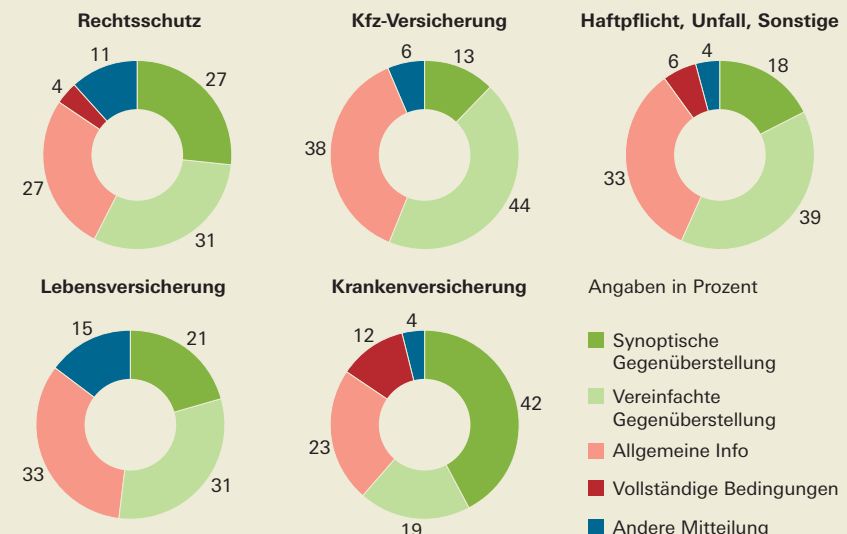
Der Eigentümer hatte nicht genug geheizt und wäre deshalb nach altem Recht auf dem Schaden sitzengeblieben. Nach neuem Recht müsste der Versicherer wenigstens einen Teil zahlen. Da er die alte Klausel im Vertrag nicht angepasst hat, muss er nun wahrscheinlich alles zahlen.

Auch Kassing meint, dass Versicherer ihren Kunden die Verletzung vertraglich vereinbarter Obliegenheiten, die gegen neues Recht verstoßen, grundsätzlich nicht vorwerfen können.

Kunden, deren Ansprüche vom Versicherer aufgrund einer Obliegenheitsverletzung erst einmal

Wie Versicherer informieren wollten

Im Herbst 2008 befragte das Versicherungsjournal 51 Versicherer, wie und ob sie ihre Bedingungen an das neue Versicherungsvertragsgesetz anpassen wollen. Die nach Expertenmeinung notwendige synoptische, also vergleichende Gegenüberstellung alter und neuer Bedingungen planten die Gesellschaften demnach eher selten. Viele wollten nur allgemeine Infos verschicken, was den gesetzlichen Anforderungen aber nicht genügt. Kunden haben ein Recht auf die vollständigen neuen Bedingungen. Nur deren Zusendung alleine reicht aber auch nicht aus.



abgelehnt werden, haben deshalb ziemlich gute Karten vor Gericht, ihre Ansprüche doch noch durchsetzen zu können. Vorausgesetzt ihr Unternehmen hat wie so viele die Verträge nicht wirksam angepasst.

Ganz klar ist das der Fall, wenn Versicherungsnehmer bis spätestens 1. Dezember 2008 gar nichts von ihrem Versicherer gehört haben, er ihnen nur allgemeine Informationen zur Änderungen durch das neue VVG geschickt hat oder sie nur die neuen Bedingungen erhalten haben. Auch die Kombination von neuen Vertragsbedingungen und allgemeinen Infos reicht nicht aus, da auch hier die präzise Gegenüberstellung von altem und neuem Recht fehlt. Inwieweit vereinfachte Gegenüberstellungen genügen, werden die Gerichte entscheiden.

Doch selbst Unternehmen, die ihre Verträge einwandfrei umgestellt haben, könnten Probleme bekommen. „Bestreitet der Versicherungsnehmer im Prozess, die Unterlagen zur Anpassung erhalten zu haben, muss grundsätzlich der Versicherer beweisen, dass er seiner Pflicht zur Information des Versicherungsnehmers nachgekommen ist. Es ist schwer für die Versicherer, den Nachweis zu führen, dass die Änderungsmitteilungen überhaupt zugegangen sind“, sagt Holger Fahl, Richter am Landgericht Kiel.

Also Spiel, Satz, Sieg für den Versicherungsnehmer? So leicht wird es nicht. „Zurzeit tobt ein heftiger Streit in der Fachliteratur“, sagt Maier. Bis es Rechtssicherheit in der Angelegenheit gibt, werden wohl noch Jahre vergehen. „Die Versicherer und ihre Anwälte suchen bereits engagiert nach Auswegen“, sagt Kassing.

Dennoch, Millionen Versicherungskunden sind erst mal klar im Vorteil. ■



Interview

Ein gefährliches Spiel

Sven Marlow (42) ist Richter am Landgericht Berlin und befasst sich seit langem mit Versicherungsrecht. Er sieht schwierige Zeiten auf die Versicherer zukommen.



Seit 2008 haben wir ein neues, kundenfreundlicheres Versicherungsvertragsgesetz, das neue VVG. Viele Versicherer haben aber nicht alle Verträge daran angepasst.

Welche Konsequenzen hat das?

Marlow: Die Versicherer hatten bis zum 1. Dezember 2008 die Möglichkeit, auch die vorher geschlossenen Verträge an das neue VVG anzupassen. Das haben nicht alle getan. Das hat meiner Ansicht nach zur Folge, dass seit Anfang 2009 Klauseln in Altverträgen unwirksam sind.

Was heißt das konkret?

Marlow: Ich denke, dass Versicherer, die die vor 2008 geschlossenen Verträge nicht oder nicht wirksam angepasst haben, künftig im Schadensfall öfter leisten müssen. Und zwar vor allem dann, wenn Kunden ihre Obliegenheiten, also bestimmte im Vertrag vereinbarte Verhaltensanforderungen vor oder nach dem Versicherungsfall, verletzt haben. Die Versicherungsbedingungen sehen in diesen Fällen typischerweise die Leistungsfreiheit des Versicherers als Rechtsfolge vor. Viele Ansprüche hatten bislang keinen Erfolg, weil die Kunden ihren Obliegenheiten nicht nachgekommen sind.

Können Sie ein Beispiel geben?

Marlow: Ja. Zum Beispiel die Hausratversicherung. Versicherungsnehmer haben nach einem Einbruchdiebstahl regelmäßig die Pflicht, den Schaden unverzüglich anzuzeigen und eine Stehgutliste einzureichen. Machen sie das nicht gleich, sondern erst nach, sagen wir, drei Monaten, kann das zu spät sein und dazu führen, dass der Versicherer nicht zahlen muss. Das setzt aber unter anderem voraus, dass genau diese Rechtsfolge der Leistungsfreiheit in den Bedingungen des Versicherers wirksam vereinbart ist.

Das ist bei Altverträgen, die nicht an das neue VVG angepasst worden sind, typischerweise nicht mehr der Fall.

Warum?

Marlow: Weil in den Altverträgen zum Beispiel als Rechtsfolge bei grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers die vollständige Leistungsfreiheit des Versicherers vorgesehen ist. Das entsprach der früheren Rechtslage. Nach neuem Recht ist es aber anders: Bei grober Fahrlässigkeit gibt es jetzt nur noch ein Kürzungsrecht des Versicherers. Das ist für den Versicherungsnehmer günstiger. Davon weichen die alten, nicht angepassten Klauseln aber zum Nachteil des Kunden ab. Die Folge ist dann die Unwirksamkeit der Regelung, das heißt, sie gilt nicht. Der Versicherer müsste dann trotz der Pflichtverletzung des Kunden zahlen.

Ein Hauseigentümer verursacht einen Leitungswasserschaden. Er hat im Winter nicht genügend geheizt. Sein Vertrag wurde nicht angepasst. Muss der Versicherer zahlen?

Marlow: Im Grundsatz: Ja.

Das klingt ja fast wie ein Freibrief für Versicherungsnehmer.

Marlow: Auf den ersten Blick vielleicht. Man muss dabei berücksichtigen, dass der Gesetzgeber den Versicherern ja gerade die Möglichkeit eingeräumt hatte, ihre Klauseln an das neue Recht anzupassen, um damit deren Unwirksamkeit zu verhindern. Macht ein Versicherer davon bewusst keinen Gebrauch, ist er meiner Meinung nach auch nicht schutzwürdig. Das wird aber alles derzeit noch heftig diskutiert. Bis hier Rechtssicherheit besteht, wird es wohl noch eine Weile dauern. Ein gefährliches Spiel für den Versicherer ist es aber in jedem Fall.